



Gemeindeamt Serfaus

Bezirk Landeck

6534 Serfaus

Tel. 05476/6210 · Fax 05476/6210-21

KUNDMACHUNG

HUNDESTEUERORDNUNG

DER GEMEINDE SERFAUS

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat in seiner Sitzung vom 01.07.1996, auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 7 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. 30/1993, und auf Grund der Ermächtigung des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. 37/1980, folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

§ 1 STEUERPF LICHT

- (1) Wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

§ 2 HÖHE UND FÄLLIGKEIT DER STEUER

- (1) Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Höhe der Steuer beträgt pro Jahr und Hund S 600,00, für jeden weiteren S 1.200,00. Hunde, welche während des Jahres das steuerpflichtige Alter erreichen, oder zugelegt werden, sind anteilmäßig zu besteuern.

§ 3 STEUERBEFREIUNGEN

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
- (2) Über ANTRAG wird Steuerfreiheit gewährt für:
Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4 MELDEPFLICHT UND AUSKUNFTSPFLICHT

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 5 STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuerordnung werden nach den Bestimmungen der TLAO (§243 Abs. 1 lit.d und Abs.2) vom Bürgermeister geahndet.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.08.1996 in Kraft.

Siegel

Der BÜRGERMEISTER

Angeschlagen am: 4.7.96

Abgenommen am: 22.7.96